



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 21. OKTOBER 2022

NR. 42

SEITEN 1621 – 1649



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



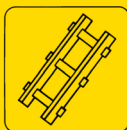
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1621 Beschlüsse

Direktionen

*Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion*

- 1622 Einladung rechtliches Gehör
Sicherheitsdirektion

- 1622 Verfügung

- 1629 Verfügung Administrativ-
massnahmen

- 1629 **Eigentumsübertragungen**

- 1633 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1636 Auflage- und Einsprache-
verfahren

- 1638 Bauplanauflagen

- 1640 Rodungsgesuche

Offene Stellen

- 1641 Berufs- und Weiterbildungs-
zentrum

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Obergericht

- 1643 Registereintrag

Rechtsauskunft

- 1643 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Korporationen

- 1644 Verordnung über die Korpora-
tionsbürgergemeinden der
Korporation Uri; Änderung
- 1647 Verordnung über die Taxen der
Korporation Uri; Änderung
- 1648 Verordnung über das Schmal-
viehschwendgeld; Änderung

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2042 Ex. (WEMF 2022)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 16 66

E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanauflagen Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Beschlüsse

Jagdkommission; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

In seiner Sitzung vom 27. September 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Regierungsrat nimmt das Ausscheiden von Beat Annen, Schattdorf, aus der Jagdkommission infolge vorzeitigem Altersrücktritt zur Kenntnis.
2. Für den Rest der Amtsdauer vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024 wird als Mitglied in die Jagdkommission Roland Wüthrich, geboren am 6. September 1973, Birkenstrasse 7, 6460 Altdorf, gewählt.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Kommission Naturgefahren; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

In seiner Sitzung vom 27. September 2022 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Regierungsrat nimmt das Ausscheiden von Beat Annen, Schattdorf, aus der Kommission Naturgefahren infolge vorzeitigen Altersrücktritts zur Kenntnis.
2. Für den Rest der Amtsdauer vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2024 wird als Mitglied in die Kommission Naturgefahren Roland Wüthrich, geboren am 6. September 1973, Birkenstrasse 7, 6460 Altdorf, gewählt.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri vom 13. Oktober 2022, betreffend Eona Hofstetter, geboren am 24. Juli 2020

Einladung rechtliches Gehör

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri hat betreffend Eona Hofstetter, geboren am 24. Juli 2020, ein Schreiben zu eröffnen.

Die Eröffnung an die nicht mit Adresse bekannten Angehörigen erfolgt mittels Publikation im Amtsblatt. Das Schreiben liegt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zuhanden Remo Pascal Hofstetter, vormalig Spannortweg 5, 6472 Erstfeld, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt das Schreiben als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 21. Oktober 2022

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde

Sicherheitsdirektion

Verfügung

Besondere Nachjagd auf Hirschwild 2022

Gestützt auf Artikel 18 und Artikel 38 Absatz 3 a), c), c1), f) Jagdverordnung, gestützt auf die Verfügung SID «Jagdzeiten 2022/2023» vom 10. Juni 2022 und die Verfügung SID «Jagdplanung 2022» vom 10. Juni 2022 und aufgrund nachfolgender Bilanz der Jagdstrecke der Hochwildjagd 2022:

Region	Zählgebiet	Abschussplanung/Jagdstrecke			
		Total	Jugendkl. Kälber, Splesser und Schmaltiere	Hirschstier 2-jährig und älter	Hirschkuh 2-jährig und älter
I	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*				
	Richtzahl	88	46	20	22
	Abschusszahlen ord. Jagd	50	22	14	14
	Differenz	-38	-24	-6	-8

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 1:

■ 51 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 27 (Bilanz –24)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und älter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
II Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*				
Richtzahl	134	66	32	36
Abschusszahlen ord. Jagd	75	29	32	14
Differenz	–59	–37	–	–22

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 2:

■ 73 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 34 (Bilanz –39)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und älter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
III Erstfeld, Silenen, Gurnellen, Wassen, Göschenen*				
Richtzahl	172	78	45	49
Abschusszahlen ord. Jagd	111	37	46	28
Differenz	–61	–41	1	–21

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 3:

■ 97 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 48 (Bilanz –49)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und älter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
IV Andermatt, Hospental, Realp*				
Richtzahl	48	14	20	14
Abschusszahlen ord. Jagd	40	14	19	7
Differenz	–8	–	–1	–7

Vorrangige Vorgabe Jagdplanung Region 4:

■ 22 Kühe, Schmaltiere und weibl. Kälber; effektiv erlegt 14 (Bilanz –8)

	<i>Total</i>	<i>Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere</i>	<i>Hirschstier 2-jährig und älter</i>	<i>Hirschkuh 2-jährig und älter</i>
Total Region I-IV				
Richtzahl	442	204	117	121
Abschusszahlen ord. Jagd	276	102	111	63
<i>Differenz</i>	<i>-166</i>	<i>-102</i>	<i>-6</i>	<i>-58</i>

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

verfügt die Sicherheitsdirektion:

1. Für die Regionen I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen), Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden), Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen) und Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) wird eine besondere Nachjagd auf Hirschwild durchgeführt. Es gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - a) Die Nachjagd richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd gemäss kantonaler Jagdverordnung, den Jagdbetriebsvorschriften 2022 und gemäss den Verfügungen über die Jagdzeiten 2022 und über die Jagdplanung 2022.
 - b) Bis auf Widerruf mit SMS-Mitteilung bleibt die Regionenwahl verbindlich, d. h. der Jäger darf nur in der bei der Patentanmeldung gewählten Region die Nachjagd betreiben.
 - c) Der Abschuss von Hirschwild ist nur in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr und nur mit der Kugel gestattet.
 - d) Der Jäger darf morgens bis 8.30 Uhr und nachmittags ab 14.00 Uhr auf öffentlichen Strassen mit Motorfahrzeugen ins Jagdgebiet fahren oder sich fahren lassen. Dabei ist das Motorfahrzeug mit der von der Standeskanzlei abgegebenen Karte deutlich zu kennzeichnen.
 - e) Der Nachjagdbeginn kann je nach Region verschieden sein und wird am Vortag des Nachjagdbeginns jeder Region mit SMS-Mitteilung bekannt gegeben. Frühester vorgesehener Jagdbeginn: 5. November 2022. Die Nachjagd bleibt grundsätzlich jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Im Sinne einer effizienten Jagd kann jedoch die Nachjagd zwischenzeitlich je nach Region unterbrochen und später wieder aufgenommen werden. Die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd werden per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
 - f) Zur Nachjagd auf Hirschwild berechtigen das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd.

- g) Die partiellen eidgenössischen Banngebiete 1.2 (Partielles Banngebiet Uri-rotstock) und 1.4 (Partielles Banngebiet Fellital) sind für die Nachjagd geöffnet.
 - h) Das kantonale Banngebiet 4.1 (Urserntal – St. Annaberg – Gurschen) ist für die Nachjagd geöffnet.
 - i) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.1 (Alplen – Riemenstalden) ist für die Nachjagd geöffnet.
 - k) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.4 (Oberalp – Brunnital – Schächental) ist für die Nachjagd geöffnet.
 - l) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.7 (Alp Gnof – Maderanertal) ist für die Nachjagd geöffnet.
 - m) Regulierung in eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten: Jägerinnen und Jäger, die in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten während den vorgesehenen Jagdtagen jagen wollen, müssen sich spätestens bis 18.00 Uhr des Vortages beim zuständigen Wildhutorgan per Whatsapp oder SMS melden.
 - n) Für das jagdbare Hirschwild wird eine Abschussgebühr von Fr. 2.– pro kg Gesamtgewicht erhoben.
 - o) Jeder erlegte Hirsch ist in die Abschusskarte einzutragen. Ist die Abschusskarte voll, kann bei der Standeskanzlei oder bei der Wildhut eine zweite Abschusskarte bezogen werden.
 - p) Das Mitführen und Jagenlassen von Hunden ist verboten.
 - q) Jedes erlegte Stück Hirschwild ist gemäss Artikel 30 der geltenden Jagdbetriebsvorschriften dem gebietszuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher bis spätestens 19.30 Uhr vorzuweisen.
 - r) Aus Sicherheitsgründen wird das Tragen von signalfarbenen Warnkleidern sehr empfohlen.
 - s) Bei winterlichen Verhältnissen mit entsprechenden Schneehöhen kann pro Region eine Höhenlimite definiert werden, ab welcher die Hirschnachjagd aus Sicherheits- und Tierschutzgründen nicht mehr erlaubt ist. Dieser Vorbehalt (resp. diese Höhenlimite) wird per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
2. Für die Region I (Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 24 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.

- c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das partielle eidg. Banngebiet Urirotstock ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngebietes Urirotstock ist im Anhang 1 Ziffer 1.2 der Jagdbetriebsvorschriften 2022, Seite 35 f. der Dokumentation für die Jagd 2022/2023 umschrieben.
 - e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.
3. Für die Region II (Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden) gelten folgende besonderen Vorschriften:
- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 39 Hirsche (Kuh, weibliches Kalb, Schmaltier) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.1 (Alpen – Riemenstalden) ist für die Nachjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:
Von Alpen dem markierten Wanderweg entlang bis unter die Querung der Transportseilbahn, welche auf die Alp Rotenbalm führt. Entlang der Seillinie bis unter die Felswand des Dibistockes (gelbe Markierung). Am Fuss der Felswand Richtung Holzegg, von dort in südwestlicher Richtung bis zum Geröllgraben (Höhe 1 700 m ü. M.). Der Höhenkote 1 700 m ü. M. südwestlich folgend bis zum Weg, welcher auf die Alp Ebnet führt. Dem Weg entlang zur Alphütte. Von der Alphütte abwärts in nordwestlicher Richtung zum markanten Felsband (gelbe Markierung), unterhalb diesem bis zur Geländekante anfangs des Fichtenbestandes (gelbe Markierung). Von dort in gerader Linie hinunter zur Bergverankerung des Transportkabels auf der Kuppe am Wanderweg. Von hier absteigend in nordwestlicher Richtung am Fusse östlich des Felsens bis zur Bannbegrenzung Punkt 1 462 m ü. M. beim «Sunnigegg».
 - e) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngebietes 2.4 (Oberalp – Brunnital – Schächental) ist für die Nachjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:

Von der Mündung des Rütitales in den Hinter Schächen, dem Rütital entlang aufwärts bis zum Wanderweg, welcher von Wannelen her kommt. Dem Weg entlang abwärts nach Trogen (Vorder Boden). Von dort entlang der Strasse bis zum Hinter Boden. Der Strasse entlang abwärts bis zur Querung des Lisslerenbachs, diesem aufwärts bis zur Höhenkote 1800 m ü. M., entlang dieser Kote unter den Felsen des Stöcklis bis zum Weg Richtung Oberlammerbach. Dem Weg abwärts bis auf die Höhenkote 1700 m ü. M., entlang dieser Kote über den Lammerbach – Distlengruben – Vorder-/Hinter Rüchi bis zum Bach (Banngbietsgrenze). Der gelb/roten Markierung entlang bis zum Ursprung.

- f) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:

■ Für Hirschstiere Fr. 10.–/kg

Das Geweih wird konfisziert.

4. Für die Region III (Erstfeld, Silenen, Gurtellen, Wassen, Göschenen) gelten folgende besonderen Vorschriften:

- a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 49 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
- b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekannt gegeben.
- c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
- d) Das partielle eidg. Banngbiet Fellital ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des partiellen Banngbietes Fellital ist im Anhang 1, Ziffer 1.4 der Jagdbetriebsvorschriften 2022, Seite 36 der Dokumentation für die Jagd 2022/2023 umschrieben.
- e) Ein Teilgebiet des kantonalen Banngbietes 2.7 (Alp Gnof – Madernertal) ist für die Nachjagd geöffnet.

Grenzbeschreibung des für die Nachjagd offenen Gebietes:

Vom Golzersteg über den Chärstelenbach, diesem entlang aufwärts bis zur Balmenschachen-Brücke, von dort 150 Meter in nördliche Richtung via Strasse direkt zum Schisstalbach (Brückli), dem Schisstalbach entlang aufwärts bis zum Hüttenweg der Windgällenhütte, von dort in westliche Richtung dem Hüttenweg abwärts bis zum Schissenegg, von dort dem Fussweg entlang Richtung Golzer bis zu den Nossplatten, von dort durch die Chiähäle in direkter Richtung auf den Golzersteg.

- f) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.
- 5. Für die Region IV (Andermatt, Hospental, Realp) gelten folgende besonderen Vorschriften:
 - a) Die Nachjagd bleibt geöffnet, bis mindestens 8 Hirsche (Kühe, weibliche Kälber, Schmaltiere) erlegt sind.
 - b) Jagdbar sind Kälber, Schmaltiere und Kühe (laktierend und trocken) sowie Hirschpiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen. Grundsatz: Kalb vor Kuh erlegen. Am Vortag jedes Jagdtages werden die Bedingungen oder eine allfällige Schliessung der Nachjagd per SMS-Mitteilung bekanntgegeben.
 - c) Die Hirschstiere und mit Halsband oder Ohrmarke markierten Hirsche sind während der ganzen Nachjagd geschützt.
 - d) Das kantonale Banngebiet Urserental – St. Annaberg – Gurschen ist für die Nachjagd auf Hirschwild geöffnet. Der Grenzverlauf des Banngebietes ist im Anhang 1, Ziffer 4.1 der Jagdbetriebsvorschriften 2022, Seite 41 der Dokumentation für die Jagd 2022/2023 umschrieben.
 - e) Für den irrtümlichen Abschuss geschützter Hirsche sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Für Hirschstiere Fr. 10.–/kgDas Geweih wird konfisziert.
- 6. Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen diese Verfügung richtet sich – wo nicht besondere Strafnormen von Bundesgesetz und Jagdverordnung anzuwenden sind – nach Art. 44 Abs. 2 j) der Jagdverordnung.
- 7. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti, Landesstatthalter

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 16 Abs. 4 SVG und Art. 106 Abs. 2 lit. c sowie Art. 107 Abs. 3 VZV gegen

Sao Roque Gomes Antonio de Jesus, geboren am 19. November 1987, von Portugal, letzte bekannte Adresse FR-68200 Mulhouse, Rue de l'Industrie 3, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 21. Oktober 2022

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S5836.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nr. 6 im 1. Obergeschoss und Nebenraum (mandarine), ⁶⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 449.1201; Grundstück Nr.: M5852.1201, Parkplatz Nr. 6, ¹/₂₆ Miteigentum an Nr. S5846.1201; Grundstück Nr.: M5856.1201, Parkplatz Nr. 10, ¹/₂₆ Miteigentum an Nr. S5846.1201

Veräusserin:

BF IMMO AG, Lehnplatz 9, 6460 Altdorf

Erwerber:

Schuler-Bissig Josef Maria und Martina, Dorfstrasse 34, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. Februar 2020

Andermatt

Grundstück Nr.: S1166.1202, Sonderrecht an 4½-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Abstellraum und Kellerabteil Nr. 3 B3 (grün), ⁴²/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 579.1202

Veräusserer:

Morosi Lorenzo, Piazza della Signoria 3, IT-50123 Florenz; Morosi Stefano, Piazza della Signoria 2, IT-50123 Florenz

Erwerber:

Zurfluh Urs Remigi, Seestrasse 51a, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. September 2004

Andermatt

Grundstück Nr.: S2307.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. OG und Nebenräumen (zinkgelb), $\frac{91}{1000}$ Miteigentum an Nr. 271.1202; Grundstück Nr.: M2320.1202, Autoabstellplatz 7, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. S2313.1202

Veräusserer:

Regli-Jauch Josef Maria und Adelheid Anna Franziska, Grosswilstrasse 10, 6048 Horw

Erwerberin:

HBimmoinvest AG, Windbloßenstrasse 3, 6206 Neuenkirch

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. Juli 2004

Andermatt

Grundstück Nr.: S2808.1202, Sonderrecht an Condominium H3-01-06, $\frac{23.90}{10000}$ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserin:

IMMO-TRADE Eigenheime AG, mit Sitz in Risch, Lettenstrasse 7, 6343 Rotkreuz

Erwerberin:

Darnoc Bronwyn Christina, Felsenhofstrasse 13, 8134 Adliswil

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. September 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: S3651.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0304 (2304) im 3. OG, $\frac{24.2}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräusserin:

Gaudete AG, mit Sitz in Sarnen, Wilerstrasse 57, 6062 Wilen (Sarnen)

Erwerberin:

A2 Immobilien Schweiz AG, c/o Georg Simmen, Gotthardstrasse 44, Postfach 69, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

18. April 2019

Andermatt

Grundstück Nr.: S3942.1202, Sonderrecht an der Wohnung im 2. Obergeschoss (II. OG-5) und Nebenraum, $\frac{13.4}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1129.1202

Veräusserer:

Grolimund Roger, Forchstrasse 136, 8032 Zürich

Erwerber:

Franzosi Agostino, Ritomgasse 6, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. August 2017

Andermatt

Grundstück Nr.: S4145.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 4. Obergeschoss (IV.OG-1), $\frac{889}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1134.1202

Veräussererin:

Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerber:

Aas Stig Kjartan, Ritomgasse 16, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. April 2010

Bürglen

Grundstück Nr.: S1682.1205, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss West, $\frac{42}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1097.1205

Veräusserer:

Arnold Josef, Gosmergartä, 6463 Bürglen

Erwerber:

Arnold-Walker Stefan, Furrersgrund 11, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. September 1992, 1. Juli 2022

Erstfeld

Grundstück Nr.: 579.1206, 1 645 m², Plan Nr. 14, Höhe, Gebäude Vers.Nr. 1129, Gotthardstrasse 122 (156 m²), Gebäude Vers.Nr. 1817 (10 m²), Gartenanlage (1 214 m²), übrige befestigte Flächen (263 m²), Trottoir (2 m²)

Veräusserer:

Strehler-Dos Santos Kurt Max und Kelle Cristina, Gotthardstrasse 122, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Nadarajah Theivakulasingham und Theivakulasingham Sujatha, Allrüti 21a, 6343 Rotkreuz

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. April 2006

Hospental

Grundstück Nr.: S682.1210, 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 1 im 1. OG, ^{32/100} Miteigentum an Nr. 91.1210

Veräusserin:

Pratter-Cattaneo Luzia Maria Maddalena, Gotthardstrasse 22, 6493 Hospental

Erwerber:

Pratter Silvio, Güetli 1, 6493 Hospental; Regli-Pratter Sandra, Letzi 4, 6493 Hospental

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

13. Juli 2001, 16. Januar 2002

Schattdorf

Grundstück Nr.: 265.1213, 443 m², Plan Nr. 37, Dorf, Gebäude Vers.Nr. 986, Adlergartenstrasse 2 (234 m²), übrige befestigte Flächen (124 m²), Gartenanlage (85 m²)

Veräusserer:

Walker-Stadler Heinz Mario und Manuela Lina, Adlergartenstrasse 4, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Einfache Gesellschaft CAS/Gamma, 6467 Schattdorf: CAS Liegenschaften AG, Am Mattenhof 2d, 6010 Kriens; GAMMA AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

30. Juni 2017

Seelisberg

Grundstück Nr.: 792.1215, 1 745 m², Plan Nr. 7, Unter Hofstatt, Gebäude Vers. Nr. 612, Hofstattstrasse 12 (228 m²), Gartenanlage (1 261 m²), geschlossener Wald (155 m²), übrige befestigte Flächen (101 m²), ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

von Holzen Silvia Maria, Seestrasse 16, 6373 Ennetbürgen

Erwerberin:

von Holzen Ruth Johanna, Hofstattstrasse 12, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

19. Januar 2011

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 13. bis 19. Oktober 2022

Nachtrag zum im SHAB Nr. 194 vom 6.10.2022, Id. 1005576891, publizierten TR-Eintrag Nr. 642 vom 3.10.2022 *Fitness Gisler GmbH*, in Schattdorf, CHE-328.625.970, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 194 vom 6.10.2022, Publ. 1005576891). Zweck neu: Die Gesellschaft führt ein Fitness-Center. Zusätzlich bezweckt die Gesellschaft den Betrieb einer nicht alkoholischen Sportlerbar sowie den Verkauf und Kauf von Nahrungsmitteln und anderen Produkten, vorwiegend aus naturgemässer Herstellung, sowie die Erbringung aller mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängenden Leistungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen. Ferner kann sie Gesellschaften, Grundstücke, Immobilien, Patente und Lizenzen errichten, erwerben, verwalten, halten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Goodville AG,

in Altdorf (UR), CHE-144.978.489, Bahnhofstrasse 9, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 5.10.2022. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Beratungs- und Realisierungs-Dienstleistungen im Rahmen von Projekt- und Softwareentwicklung und High-Tec und Digital Services. Betreiben von Online-Plattformen für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen via Internet und webbasierten Services. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen sowie Grundeigentum im In- und Ausland erwerben und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100'000.-. Aktien: 1'000'000 Namenaktien zu Fr. 0.10. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 5.10.2022 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Meliashevich, Aliaksey, israelischer Staatsangehöriger, in MigdalhaEmek (IL), Präsident des Verwaltungsrates, Direktor, mit Einzelunterschrift; Biermeier, Werner Georg, von Altdorf (UR), in Solothurn, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

METRIKA AG, Zweigniederlassung Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-226.753.639, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf UR, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-310.806.868. Firma Hauptsitz: Metrika AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zürich.

Förderverein europa health & wellness association in Liquidation,

in Silenen, CHE-101.152.452, Verein (SHAB Nr. 177 vom 13.9.2022, Publ. 1005560342). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 10.10.2022 mangels Aktiven eingestellt worden.

Bilger Mattli Bomatter Gisler AG, Rechtsanwälte und Notare,

in Altdorf (UR), CHE-263.462.123, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 15.12.2020, Publ. 1005047633). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Lukas Gustav, von Spiringen, in Spiringen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Bürglen (UR)].

Pensionskasse der Dätwyler Holding AG, Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-109.791.058, Stiftung (SHAB Nr. 34 vom 17.2.2022, Publ. 1005407926). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Andrea, österreichische Staatsangehörige, in Bremgarten (AG), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kneubühler, Pascal Andreas, von Luzern, in Hergiswil (NW), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Zusatz-Pensionskasse der Dätwyler Gruppe, Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-109.768.415, Stiftung (SHAB Nr. 133 vom 13.7.2021, Publ. 1005247537). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmid, Andrea, österreichische Staatsangehörige, in Bremgarten (AG), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kneubühler, Pascal Andreas, von Luzern, in Hergiswil (NW), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Garage Aurora Andermatt GmbH,

in Andermatt, CHE-111.718.295, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 101 vom 27.5.2014, S.O, Publ. 1524613). Firma neu: *Garage Aurora Andermatt GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.10.2022 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Markus, von Gurtnellen, in Andermatt, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 300 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Obermeier & Co., Vermittlungen/Beratungen in Liquidation,

in Seelisberg, CHE-219.263.577, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 196 vom 10.10.2022, Publ. 1005579178). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 10.10.2022 mangels Aktiven eingestellt worden.

Printfox GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-363.138.717, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 171 vom 5.9.2016, Publ. 3037003). Firma neu: *Printfox GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12.10.2022 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o F + F Treuhand AG, Erlen 6, 6375 Beckenried. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fischer-Gratl, Adelheid, von Luzern, in Beckenried, Gesellschafterin, Geschäftsführerin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: in Ennetbürgen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]; Fuchs, Hans Peter, von Horw und Unteriberg, in Beckenried, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: in Ennetbürgen].

NM Body and Face Relax Nadia Mattli,

in Silenen, CHE-399.093.331, Dägerlohn 5, 6473 Silenen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Vakuumtherapie-Massage für Körper und Gesicht, Microdermabrasion, Bodyforming. Eingetragene Personen: Mattli, Nadia, von Göschenen, in Silenen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Die Freien GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-224.497.112, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 52 vom 15.3.2022, Publ. 1005427190). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Federspiel, Georg Maurus, von Domat/Ems, in Zürich, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 9 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Würgler, Priska, von Zürich, in Erstfeld, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 11 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

Altdorf, 21. Oktober 2022

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Einwohnergemeinde Erstfeld und Silenen; Aufweitung Reuss bei Hinter Leitschach

Betroffene Gemeinde: Erstfeld und Silenen

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Aufwertung/Revitalisierung im Gebiet Hinter Leitschach

Das Revitalisierungsprojekt beinhaltet unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche und der Sicherstellung des Hochwasserschutzes eine Aufweitung der Reuss. Damit sollen die verbliebene Restau reaktiviert und der aquatische Lebensraum im Gebiet Hinter Leitschach aufgewertet werden. Bestandteil des Projekts sind auch der Rechts- und Landerwerbsplan sowie das Rodungsgesuch.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 12 des Wasserbaugesetzes (WBG; RB 40.1211) durchgeführt.

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 21. Oktober bis 21. November 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei nachfolgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde Silenen
- Einwohnergemeinde Erstfeld
- Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri

Aussteckung: Das Revitalisierungsprojekt ist nicht profiliert.

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri
Christian Arnold, Regierungsrat

Teilrevision Nutzungsplanung Seelisberg; öffentliche Auflage

Teilrevision Nutzungsplanung

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111) werden die Änderungen gegenüber der rechtskräftigen Nutzungsplanung Seelisberg während 30 Tagen, vom 21. Oktober bis 21. November 2022, bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg und auf der Website der Gemeinde Seelisberg (www.seelisberg.ch) öffentlich aufgelegt. Gegenstand der öffentlichen Auflage bilden folgende Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen:

- gemäss Amtlichem Publikationsorgan (APO) unter www.oereb.ur.ch/auflage

Orientierende Unterlagen:

- Zonenplan Siedlung, Mst. 1:5 000 vom 21. Oktober 2022
- Zonenplan Landschaft, Mst. 1:10 000 vom 21. Oktober 2022
- Änderungsplan Siedlung, Mst. 1:5 000 vom 21. Oktober 2022
- Änderungsplan Landschaft, Mst. 1:10 000 vom 21. Oktober 2022
- Übersichtsplan Waldgrenzen, Mst. 1:7 500 vom 21. Oktober 2022
- Ergänzungen Bau- und Zonenordnung Seelisberg vom 21. Oktober 2022
- Erläuterungsbericht nach Artikel 47 RPV vom 21. Oktober 2022
- Rodungsgesuch vom 21. Oktober 2022 (siehe separate Ausschreibung Amt für Forst und Jagd Kanton Uri)
- Bericht Siedlungsleitbild vom 5. Oktober 2022

Gegen die verbindlichen Unterlagen der Teilrevision Nutzungsplanung Seelisberg kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Seelisberg schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Änderung Bau- und Zonenordnung (BZO)

Im Zusammenhang mit der Teilrevision Nutzungsplanung Seelisberg werden auch Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung angepasst. Gegen diese Anpassungen besteht keine Einsprachemöglichkeit. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der Gemeindeversammlung.

Waldfeststellung

Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans werden im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV, RB 40.2111), entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldfeststellungen werden während 30 Tagen, vom 21. Oktober bis 21. November 2022, bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg und auf der Website der Gemeinde Seelisberg öffentlich

aufgelegt. Das Einspracheverfahren gegen die Waldfeststellung richtet sich nach Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung. Einsprachen gegen die Waldfeststellung entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen im ganzen Gemeindegebiet sind mit schriftlicher Eingabe innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg, zuhanden der Sicherheitsdirektion, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Einsichtnahme

Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich oder ist jederzeit im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unter www.oereb.ur.ch/auflage abrufbar.

Seelisberg, 21. Oktober 2022

Gemeinderat Seelisberg

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Kempf Christian und Manuela, Ratzistrasse 1, Spiringen
Bauvorhaben: Umnutzung Wohnhaus zu Ökonomiegebäude
Bauplatz: Rophaien, Parzelle L1241.1205
Bemerkungen: Umgebung profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Ebnöter Walter, Linden 10, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Kaminanlage
Bauplatz: Linden 10, Parzelle L912.1206
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Gisler-Furrer Anton, Wasserschaft 44, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Geräteschuppen
Bauplatz: Wasserschaft 44, Parzelle L1418.1206
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Picecchi-Walker Mario und Manuela, Kapellweg 4, Erstfeld
Bauvorhaben: Erstellung Sichtschutzwand
Bauplatz: Kapellweg 4, Parzelle L414.1206
Bemerkungen: keine Profilierung, bereits erstellt

- Bauherrschaft: Schuler Hans-Josef, Niederhofenstrasse 27, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Wintergarten / Erweiterung Terrasse
Bauplatz: Niederhofenstrasse 27, Parzelle L1298.1206
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Coop Mineraloel AG, Hegenheimermattweg 65, 4123 Allschwil
Bauvorhaben: Erweiterung Coop Tankstelle
Bauplatz: Gotthardstrasse 2a, Parzelle L2064.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Dätwyler Schweiz AG, Militärstrasse 7, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau PV-Anlage an Fassade
Bauplatz: Militärstrasse 7, Parzelle L1013.1213
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Eigentümergemeinschaft Zurfluh-Arnold-Arnold, Zurfluh Alois, Bärengand 5, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Reiheneinfamilienhaus mit Tiefgarage
Bauplatz: Gandrütli 39, Parzellen L963, L964, L2121 und L2122.1213
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Gisler-Müller Anton, Bänzig 1, Spiringen
Bauvorhaben: Neubau Wendeplatz und Bodenverbesserungen
Bauplatz: Bänzig 1, Parzelle 392
Bemerkungen: Baute ausserhalb Bauzone

Unterschächen

- Bauherrschaft: Schuler Simon, Witterschwanderstrasse 10, Spiringen
Bauvorhaben: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
Bauplatz: Werkstrasse 12a, Parzelle L1077.1219
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Rodungsgesuche

Erstfeld

Grundeigentümer:	Kanton Uri, 6460 Altdorf; Korporation Uri, 6460 Altdorf	
Standort:	Erstfeld, Parzelle 62, 1237, 1236	
Rodungsfläche:	temporäre Rodung	3061 m ²
	permanente Rodung	314 m ²
	Total	3375 m ²
Ersatzaufforstung	an Ort und Stelle	4050 m ²
Zweck der Rodung:	Revitalisierung Reuss beim Hinter Leitschach	
Gesuchsteller:	Marc Risi, Amt für Umweltschutz Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf	

Die Gesuchsunterlagen liegen während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Erstfeld, der Gemeindeverwaltung Silenen sowie der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion vom 21. Oktober bis zum 21. November 2022 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Amt für Forst und Jagd

Seelisberg

Grundeigentümer:	Einwohnergemeinde Seelisberg, Gemeindekanzlei, 6377 Seelisberg	
Standort:	Wissigstrasse, Seelisberg, Parzelle Nr. 365	
Rodungsfläche:	permanente Rodung	417 m ²
	Total	417 m ²
Ersatzaufforstung	Seelisberg, Parzelle 747	417 m ²
	Total	417 m ²
Zweck der Rodung:	Ersatzbau Werkhof Seelisberg	
Gesuchsteller:	Einwohnergemeinde Seelisberg, Gemeindekanzlei, 6377 Seelisberg	

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg vom 21. Oktober bis zum 21. November 2022 oder unter www.oereb.ur.ch/auflage zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Amt für Forst und Jagd

Seelisberg

Grundeigentümer: Einwohnergemeinde Seelisberg, Dorfstrasse 66,
6377 Seelisberg

Standort: Wissigstrasse, Seelisberg, Parzelle Nr. 365

Rodungsfläche: permanente Rodung 417 m²
Total 417 m²

Ersatzaufforstung: Seelisberg, Parzelle Nr. 747 417 m²
Total 417 m²

Zweck der Rodung: Ersatzbau Werkhof Seelisberg

Gesuchsteller: Einwohnergemeinde Seelisberg, Dorfstrasse 66,
6377 Seelisberg

Die Gesuchsunterlagen können vom 21. Oktober bis zum 21. November 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg, auf der Website der Gemeinde Seelisberg oder jederzeit im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unter www.oereb.ur.ch/auflage eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist bei der Sicherheitsdirektion Uri, Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Amt für Forst und Jagd

Offene Stellen

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Unterrichten im Weiterbildungszentrum im bwz uri

Die Abteilung Weiterbildung im bwz uri bietet Kurse für Erwachsene in den Bereichen Sprachen, Informatik/Beruf/Technik, Körper/Geist/Seele, Gestalten/Musik/Literatur, Soziales/Allgemeinbildung an. Zudem steht für fremdsprachige Erwachsene ein breites Angebot an Deutschkursen zur Verfügung.

Für die Deutschkurse für fremdsprachige Erwachsene suchen wir per Februar 2023

Deutschkursleiterinnen / Deutschkursleiter

Wir suchen Kursleitende für Intensivkurse (2–5x pro Woche à 3 Lektionen, nachmittags) sowie für die Semesterkurse (2x pro Woche à 2 Lektionen, tagsüber und abends)

Sie verfügen über:

- eine pädagogische Ausbildung und/oder SVEB I für Sprachkursleitende bzw. Zertifikat Sprachkursleitende im Integrationsbereich
- grosses pädagogisches Geschick und Engagement für Personen mit Migrationshintergrund
- Unterrichtserfahrung DaZ/DaF von Vorteil
- ein hohes Mass an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Begeigerungsfähigkeit, Initiative und interkulturelle Kompetenzen
- IT-Grundkenntnisse

Ihre Aufgaben:

- Planen, Durchführen von Deutschkursen
- Zusammenarbeit mit anderen Kursleiterinnen und Kursleitern
- administrative Aufgaben
- Teilnahme an Teamsitzungen

Wir bieten Ihnen :

- verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit
- moderne und zeitgemässe Infrastruktur
- ein motiviertes und hilfsbereites Team
- interne und externe Weiterbildungsmöglichkeiten

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Petra Wagner, Abteilungsleiterin Weiterbildung (anwesend Montag bis Mittwoch), unter Telefon 041 875 20 41 oder petra.wagner@ur.ch gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 7. November 2022 elektronisch via www.ur.ch/stellen .

Informationen über das bwz uri oder über unser Weiterbildungsangebot finden Sie auf unserer Website <https://weiterbildung.bwzuri.ch/>.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri
Christine Stadler, Rektorin

Gerichte

Obergericht

Registereintrag

Das Obergericht des Kantons Uri hat gemäss Artikel 1 Absatz 1 Reglement über die berufsmässige Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden (RB 9.4225) auf Gesuch hin ins Register des Kantons Uri folgende Person eingetragen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatort	Geschäftsadresse
Krattinger	Jolanta	13.8.1975	Düdingen FR	Syna – die Gewerkschaft Römerstrasse 7 4601 Olten

Altdorf, 21. Oktober 2022

Obergericht des Kantons Uri
Aufsichtskommission über die
richterlichen Behörden und
die Rechtsanwälte
Die Gerichtsschreiberin:
Michelle Zemp

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 27. Oktober 2022, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Arnold Simmen Advokatur und Notariat, Gotthardstrasse 44, 6490 Andermatt, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Korporationen

131.1

VERORDNUNG

über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri

(Änderung vom 23. September 2022)

Der Korporationsrat beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 14. Dezember 1990 über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri wird wie folgt geändert:

5. Kapitel: **ORGANISATION**

2. Abschnitt: **Die Organe der Korporationsbürgergemeinde**

1. Unterabschnitt: Die Korporationsbürgerversammlung

Artikel 19 Durchführung

¹ Der Präsident des Korporationsbürgerrates leitet die Korporationsbürgerversammlung.

² Die Korporationsbürgerversammlung wählt die Stimmenzähler.

³ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, Anträge an die Korporationsbürgerversammlung zu richten.

⁴ Die Korporationsbürgerversammlung kann nur über rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Artikel 20 Zuständigkeiten

Die Korporationsbürgerversammlung hat im Rahmen der Zuständigkeiten der Korporationsbürgergemeinde die Aufgabe:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen,
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Korporationsbürgergemeinde zu verabschieden,
- c) den Präsidenten und die Mitglieder des Korporationsbürgerrates zu wählen,

- d) die Rechnungsprüfungskommission zu wählen,
- e) das leitende Gemeindeforstpersonal zu wählen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Korporationsbürgergemeinden ein Forstrevier mit eigenen Angestellten, so wählt die Revierkommission des Forstreviers den/die Förster/Försterin respektive die Betriebsleitung sowie eine/n allfällige/n Revierschreiber/Revierschreiberin.
- f) die Vertreter der Korporationsbürgergemeinde in den Korporationsrat zu wählen.

2. Unterabschnitt: Der Korporationsbürgerrat

Artikel 21 Zusammensetzung

¹ Der Korporationsbürgerrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Bis auf das Präsidium konstituiert sich der Korporationsbürgerrat selbst.

² Bei einer gemeinsamen Verwaltung mehrerer Korporationsbürgergemeinden kann der Korporationsbürgerrat in den entsprechenden Korporationsbürgergemeinden auf minimal 3 Personen je Korporationsbürgergemeinde reduziert werden.

Artikel 23 Zuständigkeiten

¹ Der Korporationsbürgerrat hat die Aufgabe,

- a) die Korporationsbürgerversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen,
- b) das Vermögen der Korporationsbürgergemeinde (Allmendgut) und die Waldungen zu verwalten,
- c) die Angestellten der Korporationsbürgergemeinde zu wählen, die keine leitende Funktion innehaben, zum Beispiel Forstwerte, Lehrlinge, Hilfspersonal und Aushilfen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Korporationsbürgergemeinden ein Forstrevier mit eigenen Angestellten, so wählt die Revierkommission des Forstreviers das Forstpersonal.
- d) die Aufgaben und die Anstellungsbedingungen sowie die Entlohnung der Angestellten festzulegen. Besteht zwischen zwei oder mehreren Korporationsbürgergemeinden ein Forstrevier mit eigenen Angestellten, so hat die Revierkommission des Forstreviers diese Aufgabe zu übernehmen.
- e) die Korporationsbürgergemeinde nach aussen zu vertreten,
- f) alle Geschäfte zu erledigen und alle Verfügungen zu treffen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- g) mit dem Forstpersonal das Holz zu zeichnen.

² Die Korporationsbürgergemeinde kann ihre Buchführungen der Korporation Uri übertragen. Diese stellt ihren Aufwand zu Selbstkosten in Rechnung.¹

II.

Diese Änderung tritt am 23. September 2022 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern ist diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Der Korporationspräsident:
Kurt Schuler
Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

VERORDNUNG**641.1****über die Taxen der Korporation Uri**

(Änderung vom 23. September 2022)

Der Korporationsrat beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 2013 über die Taxen der Korporation Uri wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2

Aufgehoben.

Artikel 3 Absatz 1

Die Bezeichnung als Absatz 1 fällt weg.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft, sofern die Korporationsgemeinde die Änderung des Gesetzes vom 6. Mai 2007 über das Korporationsbürgerrecht gemäss Antrag des Korporationsrats ändert.

Diese Änderung ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern ist diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Der Korporationspräsident:
Kurt Schuler
Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

VERORDNUNG**754.3****über das Schmalviehschwendgeld**

(Änderung vom 23. September 2022)

Der Korporationsrat beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 3. Oktober 2003 über das Schmalviehschwendgeld der Korporation Uri wird wie folgt geändert:

Artikel 6

Aufgehoben

Artikel 7

Gesuche um Beiträge

¹ Korporationsbürgergemeinden, die Beiträge aus dem Schwendgeld für ihr verwaltetes Gebiet beantragen, richten ihr Gesuch an die Korporation Uri.

² Wer für Arbeiten auf Geiss- und Schafweiden, die nicht eine Korporationsbürgergemeinde verwaltet, Beiträge aus dem Schwendgeld beantragt, richtet sein Gesuch direkt an die Korporation Uri.

Artikel 8

Verwendung

¹ Der Engere Rat richtet auf Gesuch hin Beiträge an Heimkuhweiden und Schafhirtenen aus der allgemeinen Schwendgeld-Kasse der Korporation Uri aus.

² Die zuständige Korporationsbürgergemeinde orientiert den zuständigen Allmendaufseher vor der Ausführung von Arbeiten auf Heimkuhweiden und in Schafhirtenen. Dasselbe gilt nach Abschluss der Arbeiten.

Artikel 9

Aufgehoben

Artikel 10

Aufgehoben

Artikel 11

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung zu Artikel 7 Absatz 2

Der bestehende Schwendgeldfonds der Korporation Uri wird per 1. Januar 2023 aufgehoben. Der Engere Rat überträgt die darin liegenden Mittel auf den allgemeinen Schwendgeldfonds.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Änderung ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen. Auf Begehren von 60 stimmberechtigten Korporationsbürgern ist diese Verordnung der Korporationsgemeinde vorzulegen. Das Begehren ist schriftlich innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Altdorf, 21. Oktober 2022

Der Korporationspräsident:
Kurt Schuler
Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen



**BVG-Seminar
für Stiftungsräte/-innen, Geschäftsführer/-innen,
Revisionsstellen und weitere Interessierte**

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) führt am

**Mittwoch, 23. November 2022, bzw.
Donnerstag, 24. November 2022, jeweils um 14.15 Uhr,
im Grand Casino Luzern**

ihr jährliches Seminar als Präsenzveranstaltung mit zusätzlichem Livestream
am Mittwoch, 23. November 2022, durch.

An diesem Seminar wird praxisnah über aktuelle Themen der beruflichen Vorsorge orientiert, wie z.B. über die Konsolidierung in der beruflichen Vorsorge sowie über die Chancen und Risiken für die 2. Säule betreffend Inflation und steigende Zinsen.

Anmeldung über **www.zbsa.ch**; Anmeldeschluss: **9. November 2022.**

Weitere Informationen auf www.zbsa.ch. Für allfällige Fragen steht Ihnen die ZBSA unter Telefon 041 228 65 23 gerne zur Verfügung.

Luzern, im Oktober 2022

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

Die Geschäftsleiterin:

lic. iur. Barbara Reichlin Radtke E.M.B.L.-HSG

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

